

307 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (230 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem besondere Organisationsvorschriften für die Kunsthochschulen erlassen werden

Das am 21. Jänner 1970 vom Nationalrat beschlossene Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970, enthält die für die vier Kunsthochschulen (Hochschule für angewandte Kunst in Wien, Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien, Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg und Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz) gemeinsamen Organisationsbestimmungen. Jene organisatorischen Probleme, die wegen sachlicher Abweichungen zwischen den einzelnen Hochschulen von Anstalt zu Anstalt verschieden zu regeln sind, bedürfen jedoch noch bundesgesetzlich zu erlassender besonderer Organisationsvorschriften; das erwähnte Kunsthochschul-Organisationsgesetz verweist auf diese besonderen Organisationsvorschriften in seinem § 7 Abs. 1 (hinsichtlich der Einteilung der Hochschulen und Abteilungen), in seinem § 29 Abs. 2 (hinsichtlich der Zahl der Mitglieder des Hochschulkonvents und ihrer Bestellung) und in seinem § 33 Abs. 4 (hinsichtlich der näheren Bezeichnung der Klassen).

In der gegenständlichen Regierungsvorlage werden für die oben erwähnten vier Kunsthochschulen diese besonderen Organisationsvorschriften getroffen.

Der Unterrichtsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 12. Jänner 1971 in Verhandlung gezogen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer, Blecha, Luptowitz, Robak, Zankl, Dipl.-Ing. Dr. Leitner, Dipl.-Ing. Tschida, Dr. Scrinzi, Regensburger, Dr. Mock, Wuganigg, Ing. Scheibengraf, Ofenböck, Radinger sowie Frau Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. Hertha Firnberg.

Zu der Regierungsvorlage wurden von den Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer, Blecha, Robak, Zankl, Dr. Mock und Dr. Gruber Abänderungsanträge gestellt.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf wurde unter Berücksichtigung der diesem Bericht beigedruckten Abänderungen vom Ausschuß einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen, dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (230 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen. /.

Wien, am 12. Jänner 1971

Harwalik
Berichterstatter

Dr. Gruber
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 230 der Beilagen

1. Dem Titel des Gesetzentwurfes ist der Kurztitel „(Kunsthochschulordnung)“ anzufügen.

2. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Die Hochschule für angewandte Kunst in Wien gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Architektur;
2. Innenarchitektur und Formgebung (Design und Industrial Design);
3. Malerei und Graphik;
4. Plastische Gestaltung (Plastik, Keramik, Metall, Metallrestaurierung, Email);
5. Bühne, Textil und Mode (Bühnenbild, Bühnenkostüm, Mode, dekoratives Gestalten und Textil);
6. Allgemeine Grundlagen der Kunstlehre.“

3. § 3 Punkt 8 hat zu lauten:

„8. Darstellende Kunst (Schauspiel, Regie, Tanz, Bühnenbild, audiovisuelle Medien).“

4. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. Die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Komposition, Musiktheorie und Dirigentenausbildung;
2. Tasteninstrumente;

3. Streichinstrumente und andere Saiteninstrumente;

4. Blas- und Schlaginstrumente;

5. Musikpädagogik;

6. Kirchenmusik;

7. Gesang, Chorleitung und darstellende Kunst;

8. Jazz.“

5. § 7 Abs. 5 1. Halbsatz hat zu lauten:

„(5) Die Mitglieder der gemäß Abs. 3 einzusetzenden Kommission haben aus ihrem Kreise auf die Dauer der Funktionsperiode des Rektors der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu wählen;“

6. Im § 11 Abs. 1 hat der 2. Halbsatz zu lauten:

„die erste Funktionsperiode beginnt zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und endet am 31. Jänner 1973.“

7. § 14 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Klassen, die die Unterweisung in einem anderen Fach in seinem ganzen Umfange oder in einem selbständigen Teilgebiet eines solchen Faches umfassen, sind an allen Kunsthochschulen als ‚Lehrkanzeln‘ zu bezeichnen.“